

Übergangsweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)

Informationsnotiz zuhanden der Wirtschaftskreise

Datum: 13. August 2021

1. Hintergrund

Algerien¹, Marokko und Tunesien lehnen das revidierte Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) immer noch ab. Da das revidierte Übereinkommen somit seit mehreren Jahren blockiert ist, hat die Mehrheit der Vertragsparteien, darunter die Schweiz, entschieden, die revidierten Regeln übergangsweise bilateral anzuwenden. Damit wollen diese Vertragsparteien ihren Unternehmen eine Alternative zum aktuell geltenden PEM-Übereinkommen bieten. So können diese Unternehmen, sofern sie es wünschen, bereits die revidierten Regeln anwenden, wodurch die Verwaltung der Ursprungsregeln für Exportprodukte aus der Zone der teilnehmenden Vertragsparteien flexibler und einfacher wird, bis das revidierte PEM-Übereinkommen abgeschlossen und in Kraft getreten ist.

Das Parlament hat die Revision des PEM-Übereinkommens² sowie seine übergangsweise bilaterale Anwendung in der Frühjahrssession 2021 genehmigt. Da kein Referendum ergriffen wurde, sollen die revidierten Regeln bilateral mit der EU, innerhalb der EFTA und im Rahmen der Freihandelsabkommen (FHA) mit Albanien ab dem 1. September 2021 sowie mit Montenegro, Nordmazedonien und Serbien ab dem 1. Oktober 2021 formell in Kraft treten. Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse der FHA mit den anderen dem PEM-Übereinkommen angehörenden Vertragsparteien, die gerne die revidierten Regeln anwenden möchten, werden verabschiedet, sobald diese Vertragsparteien ihre internen Genehmigungsverfahren abgeschlossen haben.

2. Umsetzung – Durchlässigkeit

Die Anwendung der revidierten Regeln ist freiwillig. Das aktuelle PEM-Übereinkommen bleibt parallel zu den revidierten Regeln in Kraft, solange die Revision nicht vom gesamten Gemischten Ausschuss des PEM-Übereinkommens einstimmig angenommen wurde. Somit werden sich nicht alle Unternehmen für die revidierten Regeln entscheiden. So kann es vorkommen, dass innerhalb einer Wertschöpfungskette einige Unternehmen den Ursprung ihrer Produkte gemäss den revidierten Regeln bestimmen, während andere das aktuelle PEM-Übereinkommen anwenden. Damit werden zwei verschiedene Systeme zur Ursprungskumulation parallel funktionieren, allerdings ohne Interaktion zwischen beiden. Die erhoffte Durchlässigkeit zwischen dem aktuellen PEM-Übereinkommen und den revidierten Regeln,³ die in der Informationsnotiz vom 9. April 2021 erwähnt wurde, kann leider nicht zur Anwendung kommen. Aus rechtlichen Gründen konnte mit der Europäische Kommission keine Lösung gefunden werden, um diese «Durchlässigkeit» ab dem Inkrafttreten der revidierten Regeln zu gewährleisten.

Das heisst, dass zur Nutzung der Präferenzveranlagung gemäss den revidierten Regeln nur Ursprungsnachweise verwendet werden können, die gemäss den revidierten Regeln

¹ Die Schweiz bzw. die EFTA verfügt über kein Freihandelsabkommen mit diesem Land.

² SR 0.946.31

³ Diese Flexibilität wäre möglich, da die aktuellen Regeln generell restriktiver (weniger liberal) sind, als die revidierten Regeln.

ausgestellt wurden und den englischen Verweis «TRANSITIONAL RULES» enthalten. Unternehmen, die Komponenten an Exporteure liefern, wird deshalb empfohlen, mit diesen zu klären, ob der Ursprung nach dem bestehenden PEM-Übereinkommen oder nach den revidierten Regeln zu berechnen ist. Denn Komponenten, die unter Verwendung der revidierten Regeln hergestellt wurden, gelten nicht als Ursprungserzeugnisse im Sinne des aktuellen PEM-Übereinkommens. Deshalb könnte der Exporteur nicht mehr in der Lage sein, den Ursprungscharakter seiner Produkte gemäss dem aktuellen PEM-Übereinkommen nachzuweisen und könnte somit den präferenziellen Zugang zu den Märkten der PEM-Zone verlieren.

Hingegen würden Unternehmen, insbesondere KMU, die Endprodukte direkt an Endkunden in der PEM-Zone liefern (beispielsweise Zahntechnikprodukte oder medizinische Geräte) davon profitieren, die Anwendung der revidierten Regeln genau zu prüfen, da diese deutlich liberaler sind, als diejenigen des geltenden Übereinkommens. Für einige dieser Produkte wird die doppelte Voraussetzung des Tarifsprungs + Beschränkung auf 40 % des Ab-Werk-Preises des Produktes für den Wert der Vormaterialien durch das Kriterium 50 % des Ab-Werk-Preises des Produktes für den Wert der Vormaterialien ODER den Tarifsprung ersetzt.

Zu beachten ist auch, dass die revidierten Regeln (Art. 21 Abs. 1 Bst. d) die Möglichkeit vorsehen, einen Ursprungsnachweis nachträglich (gemäss den revidierten Regeln) auszustellen, um den Ursprungsnachweis gemäss den Regeln des aktuellen Übereinkommens zu ersetzen.

3. Ausblick

Die Gespräche mit der Europäischen Kommission zur Frage der Durchlässigkeit zwischen dem aktuellen Übereinkommen und den revidierten Regeln haben ergeben, dass dafür eine Änderung der Rechtsgrundlage notwendig wäre. Damit ist nun klar, dass die Durchlässigkeit erst dann möglich sein wird, wenn die Vertragsparteien, die die revidierten Regeln möglichst rasch anwenden möchten, bilateral in einem Beschluss des gemischten Ausschusses des entsprechenden FTA Übereinkommen, diese Durchlässigkeit zuzulassen. Die Schweiz und ihre EFTA-Partnerländer arbeiten zusammen mit der Europäischen Kommission daran, die Durchlässigkeit zuzulassen, damit die revidierten Regeln möglichst bald wirksam werden können. Bis es so weit ist, können die Dachorganisationen und Unternehmen die Zeit vielleicht nutzen, um die revidierten Regeln genauer zu prüfen und ihre Anwendung zu planen, damit sie deren Vorteile sobald wie möglich nutzen können. Hier ein kurzer Überblick über die Vorteile im Vergleich zum aktuellen Übereinkommen.

4. Revidierte Regeln des PEM-Übereinkommens

Die revidierten Regeln bringen administrative Vereinfachungen für die Unternehmen mit sich, namentlich durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED. Sie sehen die Möglichkeit vor, den Ab-Werk-Preis sowie den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittswerten eines Steuerjahres zu berechnen. Die Werttoleranz von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Produkts verwendet werden können, wurden für Industrieerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Ab-Werk-Preises und für Agrarerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Nettogewichts erhöht. Ausserdem weitet das revidierte Übereinkommen die buchmässige Trennung auf Zucker aus, was die Lagerung dieses Produkts vereinfacht. Des Weiteren wird die Regel der unmittelbaren Beförderung durch die Nichtveränderungsregel ersetzt, um damit der Entwicklung der internationalen Logistik Rechnung zu tragen. Zudem wurden die Listenregeln für Industrieerzeugnisse generell vereinfacht. Bei Verwendung des Wertkriteriums wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation wurden zu den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen hinzugefügt. Für Textilien kann die Ursprungseigenschaft nun anhand einer grösseren Palette von

Verarbeitungsschritten erlangt werden. Bei den Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen.

Beim Zucker ist angesichts des fortschreitenden Preiszerfalls nun in einem Produkt ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Gewicht statt wie zuvor 30 Prozent gemessen am Ab-Werk-Preis des Endproduktes zulässig. Die einzigen Ausnahmen sind Zuckerwaren (HS 1704) und Schokolade (HS 1806). Hier bleibt der zulässige Gehalt unverändert.

Die revidierten Regeln finden Sie unter folgendem [Link](#).

Für weitere Auskünfte stehen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Ralf Aeschbacher
ralf.aeschbacher@ezv.admin.ch
+41 58 462 53 28

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Jean-Pierre Lattion
jean-pierre.lattion@seco.admin.ch
+41 58 463 11 22